

Vergabeunterlagen

zur Ausschreibung

Stromlieferung
Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe 2019

Öffentlicher Auftraggeber:



Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla

Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Ansprechpartner: Herr Fulde

Tel.: (03647) 44 17 56
Fax: (03647) 44 17 44
E-Mail: R.Fulde@zaso-online.de

Ausgangslage und Zielsetzung

Am Standort 07381 Pößneck (Ort der Lieferung) betreibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) das Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe. Neben der Deponie selbst befinden sich hier die Anlagen zur Mechanisch-Biologischen-Restabfallbehandlung, Schadstofflager, Wertstoffhoff, Müllumladestation, Behandlungsanlagen für Deponiegas, Abwasservorbehandlungsanlage und Funktionsgebäude.

Ziel der Ausschreibung ist die wirtschaftliche und zuverlässige Versorgung mit elektrischer Energie dieses Standortes. Der Jahresverbrauch beträgt insgesamt ca. 1.250 MWh. Der Lastgang aus dem Jahr 2017 über sämtliche 15-min-Werte der mittleren Leistung wird dem Bieter auf Anforderung zur Orientierung zur Verfügung gestellt und kann per E-Mail (R.Fulde@zaso-online.de) zusätzlich abgefordert werden.

Das Verfahren wird beim Auftraggeber unter dem Aktenzeichen 2019-0054-ZASO geführt.

1 Gegenstand der Ausschreibung

1.1 Abnahmestelle ist das

Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe
Jenaer Straße 49
07381 Pößneck

Zählpunkt-Nr.: DE00723707381E2511210000X014X2000

Es erfolgt keine Aufteilung in Lose. Es gelten die Bestimmungen der VOL/B.

1.2 Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie

Der ZASO schließt mit dem Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgibt und den Zuschlag erhält, einen Vertrag. Die besonderen Vertragsbedingungen (Vertragsentwurf siehe Anlage 6) und andere Bestimmungen der Vergabeunterlagen sind, soweit nicht anders geregelt, Vertragsbestandteil. Das Preisblatt (siehe Anlage 7) wird zum Vertragsbestandteil.

Für den Anschluss der Anlage des Kunden an das Verteilungsnetz besteht ein gesonderter Netzanschlussvertrag. Das vorgelagerte Verteilungsnetz wird betrieben durch die:

Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

2 Eignungskriterien

Gemäß VOL/A § 2 Nr. 1 werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. In diesem Zusammenhang stellt der Bieter folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft,
- Auszuges aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO,

- Erklärung über den Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre,
- Referenzliste unter Angabe von Ansprechpartnern und Telefonnummern, bezogen auf den Leistungsgegenstand der letzten 3 Jahre (mindestens 3 Referenzen),
- Ergänzende Vertragsbedingungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen (ILO),
- Weitere Ergänzende Vertragsbedingungen zu Kontrollen und Sanktionen,
- Eigenerklärung zum MiLoG,
- Eigenerklärung zur Eignung,
- Angaben zur Stromkennzeichnung und Transparenz gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 42 Abs. 1 für die gesamte Stromlieferung des Bieters 2017, insbesondere Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen) und radioaktiver Abfall, die auf den Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung in 2017 zurückzuführen sind.

3 Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält nach VOL/A § 18 Nr. 1 das wirtschaftlichste Angebot. Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit werden die Jahreskosten (ohne der Belastung aus EEG, KWK-Gesetz, ohne Netznutzungsentgelte, Steuern, Abgaben und Konzessionsgebühren) auf Basis der Bezugsdaten (1.250.000 kWh und 380 KW) herangezogen. Diese werden auf der Grundlage des vom Bieter auszufüllenden Preisblattes (s. Anlage) ermittelt. In den Anlagen (Anlage 8) wird auf die Berechnung der Jahreskosten verwiesen.

Führen zwei oder mehrere Angebote zu denselben Kosten (d.h. mehrere Best-Angebote), werden die Bieter mit der geringsten CO₂-Emission pro kWh ausgewählt. Ist die Entscheidung dann immer noch nicht eindeutig, wird von den verbleibenden Bietern derjenige ausgewählt, bei dem der geringste radioaktive Abfall pro kWh entsteht.

4 Angebot

4.1 Verbindlichkeit der Ausschreibungsunterlagen

Die in der Ausschreibung spezifizierten Leistungen, Funktionen und Bedingungen sind verbindlich. Änderungen sind nicht zulässig.

4.2 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

4.3 Bietergemeinschaften

Die Abgabe von Angeboten durch Bietergemeinschaften ist (gemäß § 6 VOL/A) unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es wird eine Liste aller Mitglieder der Bietergemeinschaft vorgelegt,

- Die Abwicklung des Vertrages erfolgt durch ein Mitglied auf der Basis einer rechtsverbindlichen Erklärung aller Mitglieder,
- Alle Mitglieder haften gesamtschuldnerisch.

4.4 Bestandteile des Angebotes

Das vollständige Angebot umfasst folgende Unterlagen:

- Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft,
- Auszuges aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO,
- Erklärung über den Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre,
- Referenzliste unter Angabe von Ansprechpartnern und Telefonnummern, bezogen auf den Leistungsgegenstand der letzten 3 Jahre (mindestens 3 Referenzen),
- Ergänzende Vertragsbedingungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen (ILO),
- Weitere Ergänzende Vertragsbedingungen zu Kontrollen und Sanktionen,
- Eigenerklärung zum MiLoG,
- Eigenerklärung zur Eignung,
- Preisblatt mit Unterschrift und Stempel,
- Angaben zur Stromkennzeichnung und Transparenz gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 42 Abs. 1 für die gesamte Stromlieferung des Bieters 2017, insbesondere Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen) und radioaktiver Abfall, die auf den Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung in 2017 (gemeint ist die Veröffentlichung zum 01.11.2018) zurückzuführen sind.

Außerdem bei Bietergemeinschaften (Unterlagen gemäß § 6 VOL/A):

- Liste der Mitglieder,
- Erklärung der Mitglieder, welches Mitglied den Vertrag abwickeln soll,
- Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung.

Falls das Angebot Leistungen enthält, die der Bieter an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sind die Nachunternehmer im Angebot zu benennen und die Leistungen aufzulisten.

Bei der Vergabe von Aufträgen an Nachunternehmer ist nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren. Dem Nachunternehmer ist der Auftraggeber zu benennen sowie insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen, als zwischen dem Hauptauftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart ist, zu stellen.

Für den vorgesehenen Einsatz von Nachunternehmern hat der Auftragnehmer auf Verlangen die gleichen Nachweise und Erklärungen auch für diesen beizubringen. Dem Angebot sind bei Angebotsabgabe bereits Eigenerklärungen der Nachunternehmer zur Tariftreue und Entgeltgleichheit, zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen sowie zum MiLoG beizulegen.

4.5 Bindefrist

Die Bindefrist für das Angebot läuft bis zum 30.04.2019.

4.6 Abgabe des Angebotes

Das vollständige Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag an folgende Adresse zu senden:

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Auf dem Umschlag ist neben der eigenen Adresse außerdem folgender Vermerk anzubringen:

**"Angebot: Stromlieferung ABZ Wiewärthe 2019",
„Nicht öffnen vor dem 08.04.2019 14:00 Uhr“**

Schlusstermin für den Eingang der Angebote und Eröffnungstermin ist der
08.04.2019 14:00 Uhr.

Die Abgabe von Angeboten in elektronischer Form ist nicht möglich.

4.7 Kosten

Für die Ausschreibungsunterlagen werden keine Gebühren erhoben.

Es erfolgt keine Erstattung von Kosten, die dem Bieter im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung anfallen.

5 Ansprechpartner

Die Betreuung der Ausschreibung erfolgt durch

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Stabstelle Ausschreibungen
Herrn René Fulde
Wohlfahrtstr. 7
07381 Pößneck

Anfragen sind schriftlich oder als E-Mail einzureichen (R.Fulde@zaso-online.de).

6 Nachprüfungsbehörden

Die zuständige Vergabekammer ist das

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung.

Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Der Bieter verpflichtet sich, alle den Auftraggeber und sein Vorhaben betreffenden Informationen, welche er durch das Ausschreibungsverfahren oder eine weitere Geschäftsbeziehung erlangt, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er darf die Ausschreibungsunterlagen ohne Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers Dritten weder überlassen noch zugänglich machen.

7 Rechtsgrundlagen und Vorschriften

Bei Widersprüchen gelten nacheinander:

1. Diese Ausschreibungsunterlagen nebst Anlagen
2. Die allgemeinen Vertragsbedingungen VOL/A, in der aktuell gültigen Fassung zum Termin des Vertragsschlusses
3. Die Vorschriften des BGB

8 Verantwortung des Bieters

Mit der Zuschlagserteilung übernimmt der Bieter die Verantwortung für die Realisierbarkeit der angebotenen Leistungen und Funktionen, soweit sie in seinem Verantwortungsbereich liegen. Er sichert zu, dass er alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien einhalten wird, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung maßgebend sind.

9 Sonstige Vereinbarungen

Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Elektronische Angebote sind nicht zulässig. Als Gerichtsstand wird Pößneck festgelegt.

10 Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Eigenerklärung zur Eignung des Bieters
Anlage 2	Eigenerklärung zum MiLoG
Anlage 3	Ergänzende Vertragsbedingungen ILO Kernarbeitsnormen
Anlage 4	Ergänzende Vertragsbedingungen Tariftreue und Entgeltgleichheit
Anlage 5	Ergänzende Vertragsbedingungen zu Kontrollen und Sanktionen
Anlage 6	Besondere Vertragsbedingungen
Anlage 7	Preisblatt
Anlage 8	Zuschlagserteilung
Anlage 9	Liste der einzureichenden Unterlagen

Anlage 1

Eigenerklärung zur Eignung

Bearbeitungshinweis: auszufüllen vom Bieter, allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft und von Nachunternehmern (falls bereits benannt)

Ich/Wir versichere(n) als Vertreter des Bieters/des Mitglieds der Bietergemeinschaft/als Nachunternehmer (Nicht zutreffendes bitte streichen)

↑ bitte Firma und Anschrift des Bieters/Mitgliedes der Bietergemeinschaft/des Nachunternehmers eintragen

- dass von uns im Vergabeverfahren nicht wissentlich unzutreffende Erklärungen, insbesondere in Bezug auf unsere Eignung und Fachkunde abgegeben wurden,
- dass wir keine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Bieters/des Mitgliedes der Bietergemeinschaft/des Unterauftragnehmers in Frage stellt,
- dass der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft/der Nachunternehmer seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
- dass der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft/der Nachunternehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlich festgelegten Mindestlohnes in Höhe von brutto 8,84 Euro je Zeitstunde gegenüber seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nachkommt. Dies wird auch im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung mit dem Verleiher vereinbart.
- dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Erklärenden
und Name in Druckbuchstaben

Firmenstempel

(Bitte auch den Namen des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben angeben sowie jeweiliger Firmenstempel!)

Anlage 2

MiLoG

Bearbeitungshinweis: auszufüllen vom Bieter, allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft und von Nachunternehmern (falls bereits benannt)

Ich/Wir versichere(n) als Vertreter des Bieters/des Mitglieds der Bietergemeinschaft/als Nachunternehmer (Nicht zutreffendes bitte streichen)

↑ bitte Firma und Anschrift des Bieters/Mitgliedes der Bietergemeinschaft/des Nachunternehmers eintragen

- dass der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft/der Nachunternehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlich festgelegten Mindestlohnes (MiLoG) in Höhe von brutto 9,19 Euro je Zeitzunde gegenüber seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nachkommt, soweit er nicht Übergangsregelungen gemäß § 24 MiLoG unterliegt. Dies wird auch im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung mit dem Verleiher vereinbart.
- dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Erklärenden
und Name in Druckbuchstaben

Firmenstempel

(Bitte auch den Namen des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben angeben sowie jeweiliger Firmenstempel!)

Anlage 3

Ergänzende Vertragsbedingung (EVB-ILO)

Bearbeitungshinweis: Auszufüllen vom Bieter

Wichtiger Hinweis:

Dieses Formblatt erfordert zwingend die Unterzeichnung durch den Bieter und ist den der Vergabestelle zu übersendenden Angebotsunterlagen unterschrieben sowie mit Ort und Datum gekennzeichnet beizufügen. Fehlt die Unterschrift oder wird dieses Formblatt den Angebotsunterlagen nicht beigelegt, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

I. Waren/Warengruppen

<input type="checkbox"/>	1. Bekleidung (z. B. Arbeitskleidung, Uniformen usw., z. B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe)
<input type="checkbox"/>	2. Stoffe und Textilwaren (z. B. Vorhangstoffe, Teppiche)
<input type="checkbox"/>	3. Naturkautschuk-Produkte (z. B. Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
<input type="checkbox"/>	4. Lederwaren, Gerbprodukte (z.B. Botentaschen)
<input type="checkbox"/>	5. Spielwaren
<input type="checkbox"/>	6. Sportartikel (z. B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör)
<input type="checkbox"/>	7. Billigprodukte aus Holz
<input type="checkbox"/>	8. Natursteine
<input type="checkbox"/>	9. Agrarprodukte (z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft)
<input type="checkbox"/>	10. Produkte mit Materialanteilen aus den Warengruppen 2. bis 4: Mischprodukte mit Produktanteilen aus Warengruppen 2. bis 4. werden erfasst, soweit sie überwiegend Materialien aus einer oder mehreren dieser Warengruppen enthalten.

Enthält die Leistung oder Lieferung insbesondere die o. g. Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	-------------------------------

II. Falls ja, ist eine der nachfolgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung ankreuzen!

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen,

<input type="checkbox"/>	<p>die nachweislich unter Beachtung der in § 11 Abs. 1 ThürVgG genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Als Nachweis ist dieser Erklärung</p> <p>_____</p> <p>(z. B. unabhängige Zertifizierung) beigelegt.</p>

<input type="checkbox"/>	<p>für die ich zusichere / wir zusichern, dass sie unter Beachtung der in § 11 Abs. 1 ThürVgG genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Zum Beleg hierfür ist dieser Erklärung</p> <hr/> <p>(z. B. Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex und ähnliche Instrumente) beigefügt.</p>
--------------------------	---

Ich erkläre / Wir erklären, dass

<input type="checkbox"/>	<p>die Vorlage eines Nachweises (unabhängige Zertifizierung, Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex und ähnliche Instrumente) darüber, dass die vertraglich vereinbarte Lieferung der Waren unter Beachtung der in § 11 Abs. 1 ThürVgG genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind, nicht möglich ist. Trotz intensiven Bemühens konnten diesbezügliche Nachweise nicht ermittelt werden.</p>
--------------------------	---

- Vorstehend abgegebene Erklärung wird als vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlags Bestandteil des Vertrages.
- Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 ThürVgG zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führt.
- Für den Verstoß gegen die vertraglichen Nebenpflichten nach dieser EVB-ILO bei der Ausführung des Auftrags werden hiermit die Sanktionsmöglichkeiten für den Auftraggeber nach § 18 ThürVgG vertraglich vereinbart.
- Soweit Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Waren/Warengruppen aus den relevanten Herstellungsländern auf Nachunternehmer übertragen werden, hat der Auftragnehmer nach § 12 Abs. 2 ThürVgG die Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeits-normen unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Erklärenden
und Name in Druckbuchstaben

Firmenstempel

Anlage 4 Ergänzende Vertragsbedingung (EVB-Tariftreue und Entgeltgleichheit)

Bearbeitungshinweis: Auszufüllen vom Bieter

Wichtiger Hinweis:

Dieses Formblatt erfordert zwingend die Unterzeichnung durch den Bieter und ist den der Vergabestelle zu übersendenden Angebotsunterlagen unterschrieben sowie mit Ort und Datum gekennzeichnet beizufügen. Fehlt die Unterschrift oder wird dieses Formblatt den Angebotsunterlagen nicht beigelegt, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.
- ich/wir, soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, nach § 12 Abs. 2 ThürVgG die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue und der Entgeltgleichheit unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer vereinbare/vereinbaren.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 ThürVgG zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führt.

Für den Verstoß gegen die vertraglichen Nebenpflichten nach dieser EVB-Tariftreue und Entgeltgleichheit bei der Ausführung des Auftrags werden hiermit die Sanktionsmöglichkeiten für den Auftraggeber nach § 18 ThürVgG vertraglich vereinbart.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Erklärenden
und Name in Druckbuchstaben

Firmenstempel

Anlage 5 Ergänzende Vertragsbedingung (EVB-Kontrollen und Sanktionen)
§ 12 und § 15 ThürVgG - Nachunternehmereinsatz
- § 17 ThürVgG - Kontrollen
- § 18 ThürVgG - Sanktionen

Bearbeitungshinweis: Auszufüllen vom Bieter

Wichtiger Hinweis:

Dieses Formblatt erfordert zwingend die Unterzeichnung durch den Bieter und ist den der Vergabestelle zu übersendenden Angebotsunterlagen unterschrieben sowie mit Ort und Datum gekennzeichnet beizufügen. Fehlt die Unterschrift oder wird dieses Formblatt den Angebotsunterlagen nicht beigelegt, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

1.) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für den Fall des Nachunternehmereinsatzes gemäß § 12 Abs. 1 und 3 ThürVgG, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit nach § 10 ThürVgG sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach § 11 ThürVgG unter Verwendung der beiden Formblätter (1) EVB Tariftreue und Entgeltgleichheit sowie (2) EVB ILO-Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

2.) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für den Fall des Nachunternehmereinsatzes gemäß § 12 Abs. 4 ThürVgG, a) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist, b) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, c) bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und d) den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

3.) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 ThürVgG seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 15 Abs. 1 Nr.1 ThürVgG und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Ich/Wir weisen meine/unsere Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin. Ich/Wir und meine/unsere Nachunternehmer halten nach § 17 Abs. 2 ThürVgG vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereit.

4.) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 10 bis 12 und 17 Abs. 2 ThürVgG, eine Vertragsstrafe von 5 % des Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass ich/wir den Verstoß weder kannte/n noch kennen musste/n. Nach § 18 Abs. 4 ThürVgG bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

5.) Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ich/wir oder mein(e)/unser(e) Nachunternehmer die aus §§ 10 und 11 ThürVgG resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 12 und 17 Abs. 2 ThürVgG verstoßen.

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Erklärenden
und Name in Druckbuchstaben

Firmenstempel

Besondere Vertragsbedingungen

über die Lieferung elektrischer Energie für leistungsgemessene Verbrauchsstellen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) “

1. Vertragsgrundlagen

Am Standort 07381 Pößneck (Ort der Lieferung) betreibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) das Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe. Neben der Deponie selbst befinden sich hier die Anlagen zur Mechanisch-Biologischen Restabfallbehandlung, Schadstofflager, Wertstoffhof, Müllumladestation, Behandlungsanlagen für Deponiegas, Abwasservorbehandlungsanlage und Funktionsgebäude.

Dieser Vertrag wird mit dem Ziel abgeschlossen, die wirtschaftliche und zuverlässige Versorgung dieses Standortes mit elektrischer Energie zu gewährleisten.

Bestandteile dieses Vertrages sind, soweit der Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, ihrer Rangfolge entsprechend:

- Auftragsschreiben vom
- Ausschreibungsunterlagen incl. aller Anlagen, insbesondere das angenommene Angebotsschreiben vom
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung der Leistungen (VOL), Teil B, sowie ThürVgG in der jeweils aktuell gültigen Fassung zum Termin des Vertragsabschlusses.
- Die Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung über leistungsgemessene Verbrauchsstellen des Stromlieferantes in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Bedingungen werden insgesamt oder teilweise nur in dem Umfang akzeptiert, in welchem sie den gesetzlichen Bestimmungen und/oder der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum "Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen" sowie den zwischen den Parteien vereinbarter Vertragsbedingungen entsprechen bzw. diesen Bestimmungen und/oder der Rechtsprechung nicht entgegenstehen.
- Ebenso sind die Abfallwirtschaftssatzung und die Verbandssatzung des ZASO sowie Benutzungsordnung des Abfallbehandlungszentrums (ABZ) Wiewärthe in ihrer jeweils gültigen Fassung, Bestandteile des Vertrages.
- Die Vorschriften des BGB.

2. Vertragsgegenstand, Ort und Umfang der Lieferung

- (1) Der Stromversorger liefert dem Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) elektrische Energie für die Verbrauchsstelle:
Jenaer Straße 49 // SW005 in 07381 Pößneck (Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe)
mit der Zählpunktbezeichnung:
DE00723707381E2511210000X014X2000
in marktüblicher Qualität am Ende des Netzanschlusses im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten des Versorgungsnetzes des Netzbetreibers.
- (2) Die Lieferpflicht ist auf die Anschlusskapazität des Netzanschlusses beschränkt. Auf Nachfrage ist der ZASO verpflichtet, einen Nachweis über die Netzanschlusskapazität zu erbringen. Die Technischen Vorgaben des Netzbetreibers sind einzuhalten.
- (3) Das vorgelagerte Verteilungsnetz wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch die Fa.:
Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena
betrieben.
- (4) Der Stromversorger wird vom ZASO zum Erhalt von Informationen vom Netzbetreiber, die zur Belieferung nach diesem Vertrag erforderlich sind (insbesondere aus Netzanschluss-, Netznutzungs-, und Anschlussnutzungsverträgen) nach Abschluss des Stromlieferungsvertrages bevollmächtigt.
- (5) Die Liefermenge beträgt im Lieferjahr ca. 1.250 MWh. Eine Mehr- oder Mindermenge wird nicht vereinbart. Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

3. Strompreis

Die Lieferung erfolgt zu den Preisen und Bedingungen gemäß Angebot des Stromversorgers vom (siehe Anlage 7 der Vergabeunterlagen).

- (1) Der Preis für die Lieferung elektrischer Energie setzt sich zusammen aus:

dem Energiepreis (Wirkarbeitspreis),
dem Arbeitspreis für die Netznutzung,
dem Leistungspreis für die Netznutzung,
den Preisen für Messstellenbetrieb, Messung/Messleistung und Abrechnung,
der Konzessionsabgabe,
der Stromsteuer,
den Umlagen nach dem KWK- und dem EE-Gesetz,
der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
der Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG,
der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV,
der Umsatzsteuer.

- (2) Die Vertragspartner vereinbaren die Abrechnung nach folgendem Energiepreis:

Energiepreis: **Ct/kWh** (wird vom AG nach Zuschlagserteilung gemäß Angebot des AN ergänzt).

Dieser Preis gilt für den gesamten Vertragszeitraum als fest vereinbart.

- (3) Die Netznutzungsentgelte sind nach dem jeweils gültigen Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH) zu zahlen. Diese werden durch den Netzbetreiber dem Stromversorger in Rechnung gestellt und durch diesen an den ZASO ohne Zuschläge weitergereicht.

Als Jahresleistung gilt die höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres als Mittelwert über eine Dauer von 15 Minuten gemessene Leistung in kW.

- (4) Der Blindarbeitsbezug wird ggf. nach der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Netzbetreibers, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, abgerechnet.
- (5) Für die Messung, die Ablesung und die Abrechnung stellt der Stromversorger ein gesondertes Entgelt nach dem jeweils gültigen Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH) in Rechnung.
- (6) Der Energiepreis versteht sich zuzüglich Stromsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299,3312).
- (7) Zudem ist die jeweils gültige Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) zu entrichten.
- (8) Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der zum 01.01.2019 geltenden Fassung und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.04.2000, zuletzt geändert am 17.12.2018, werden die entsprechenden Umlagen auf den Strompreis berechnet.
- (9) Es wird die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in ihrer gültigen Höhe zusätzlich berechnet.
- (10) Es wird die Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG in ihrer gültigen Höhe zusätzlich berechnet.
- (11) Es wird die Umlage gemäß § 18 der AblAV (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) in ihrer gültigen Höhe zusätzlich berechnet.
- (12) Bei Änderung oder bei Neueinführung von Steuern, Abgaben, gesetzlichen Umlagen (wie z.B. aufgrund des Erneuerbare Energien Gesetzes) oder anderen unmittelbaren gesetzlichen Belastungen der Erzeugung, des Bezuges, der Fortleitung, der Verteilung oder der Abgabe von Strom, die zu einer Veränderung der für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages maßgeblichen Kosten führen, ist der Stromversorger berechtigt, das Entgelt entsprechend anzupassen. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Belastungen ist der Stromversorger zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Der Stromversorger ist verpflichtet, nach Kenntnisnahme des Anpassungsgrundes spätestens mit der nächsten Rechnungslegung, den ZASO über die Anpassung zu informieren.
- (13) Gleiches gilt für Änderungen von nach Vertragsabschluss erlassenen oder bei Vertragsabschluss bestehenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen, Verbändevereinbarungen, Vereinbarungen von Verbänden mit Trägern hoheitlicher Gewalt oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Akten irgendwelcher Art.
- (14) Alle in den vorgenannten Absätzen vereinbarten Preise sind Nettopreise „frei Betrieb“; auf diese wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

4. Rechnungslegung

- (1) Sämtliche Preisbestandteile sind monatlich zu zahlen. Dafür stellt der Stromversorger dem ZASO monatlich eine detaillierte Rechnung. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage nach Rechnungseingang beim ZASO.

Rechnungsadresse: Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla
 Wohlfarthstraße 7
 07381 Pößneck

- (2) Die Rechnung des Netzbetreibers für Netznutzung wird der monatlichen Rechnung an den ZASO in Kopie beigelegt, bzw. per E-Mail (zaso.technik@t-online.de) zusammen mit dem Lastgang für betreffenden Monat übermittelt.
- (3) Werden infolge der jeweiligen jährlichen Abrechnung Änderungen der Aufschläge erforderlich, so werden die Aufschläge für den Folgezeitraum vom Stromversorger entsprechend korrigiert.

5. Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 1. Mai 2019 in Kraft und endet am 30. April 2020. Es ist keine Verlängerung vorgesehen.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen ist durch beide Vertragspartner gemäß § 8 und § 9 der VOL/B möglich.
- (3) Wird der Bezug von Elektrizität ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der ZASO gegenüber dem Stromversorger für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- (4) Sollte die vertragsgemäße Lieferung aus den vom Stromlieferanten nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, ist der Stromlieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt auch für den ZASO.
- (5) Der ZASO ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus §§ 10 und 11 ThürVgG resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 12 und § 17 Abs. 2 ThürVgG verstoßen.

6. Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner der aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen Dritter bedienen, wenn diese bereits im Angebot benannt waren und der ZASO dem zugestimmt hat.
- (2) Soweit Leistungen nach Absatz 1 auf Nachunternehmer übertragen werden, ist der Stromlieferant verpflichtet, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der §§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2 ThürVgG sowie Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
- (3) Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers; § 15 Abs. 2 ThürVgG gelten entsprechend. Die Zustimmung darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungs-

fähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht nach § 15 Abs. 2 ThürVgG versagt werden.

- (4) Für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist der Stromlieferant verpflichtet:

- bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist;

- Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt;

- bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen;

- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

7. Allgemeine Vereinbarungen, Datenschutz

- (1) Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller früheren Verträge oder Vereinbarungen über die Versorgung der in § 2 Absatz 1 genannten Verbrauchsstelle.
- (2) Regelungen des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages. Der Abschluss der entsprechenden Verträge obliegt grundsätzlich dem Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO).
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Datenschutz nach Maßgabe der aktuellen Gesetzgebung, insbesondere Datenschutz- Grundverordnung (EU-DSGVO) und BDSG, einzuhalten. Es ist ihm untersagt, die zufällig oder absichtlich in sein Besitz gelangte geschützte personen- oder firmenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung auf den Datenschutz besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Verstöße dagegen sind strafbar und den AG gegenüber schadensersatzpflichtig.

Für den Ersatz der Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem ThürDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen Datenverarbeitung erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadenersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

- (4) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Pößneck vereinbart.

8. Sonstiges

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Derartige Regelungen sind durch gesetzeskonforme zu ersetzen, die dem Sinn der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am Nächsten kommt.

- (2) Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Nach Zuschlagserteilung wird auf Grundlage dieser Besonderen Vertragsbedingungen für jeden Vertragspartner eine Vertragsurkunde angefertigt.

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen

Formatiert: Zentriert

Lieferspannung Mittelspannung 20 kV
Lieferung an Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla
 ABZ Wiewärthe
 Jenaer Straße 49
 07381 Pößneck

Messspannung Mittelspannung
Benutzungsdauer 8.760 h/a
Max. Leistung 620 kW (begrenzt durch Netzanschlussvertrag)
Vertragsleistung 380 kW
Jahresbedarf ca. 1.250 MWh
Abrechnung monatliche Rechnungslegung

ABZ Wiewärthe 07381 Pößneck	Menge		Preis		Betrag	
Wirkarbeit	1.250.000	kWh		ct/kWh		EUR
Verrechnungsleistung	380	kW		ct/kWh		EUR
Netznutzung Arbeit	1.250.000	kWh	1,04	ct/kWh	13.000,00	EUR
Netznutzung Leistung	380	kW	80,02	€/kWa	30.407,60	EUR
Konzessionsabgabe	1.250.000	kWh	0,11	ct/kWh	1.375,00	EUR
Messtellenbetrieb inkl Messung	1		685,60	€/a	685,60	EUR
KWK nicht privilegierte Letztverbraucher	1.250.000	kWh	0,280	ct/kWh	3.500,00	EUR
Offshore-Haftungsumlage	1.000.000	kWh	0,416	ct/kWh	4.160,00	EUR
§ 19-Umlage <= 100.000 kWh	1.000.000	kWh	0,305	ct/kWh	3.050,00	EUR
§ 19-Umlage >100.000 kWh- 1MWh	250.000	kWh	0,050	ct/kWh	125,00	EUR
Umlage abschaltbare Lasten	1.250.000	kWh	0,005	ct/kWh	62,50	EUR
EEG-Umlage	1.250.000	kWh	6,405	ct/kWh	80.062,50	EUR
Stromsteuer	1.250.000	kWh	2,05	ct/kWh	25.625,00	EUR
Nettobetrag						EUR
Umsatzsteuer	19%					EUR
Bruttobetrag						EUR

Ort, Datum, Firmenstempel

Unterschrift/en des/der Erklärenden
 und Name in Druckbuchstaben

Sonstiges

Angebote mit anderer Kalkulationsstruktur sind statthaft und als Anlage beizufügen (versehen mit Ort / Datum / Unterschrift und Stempel des Bieters). Es muss erkennbar sein bzw. versichert werden, dass das Angebot alle vom Kunden zu tragenden Kalkulationselemente enthält).

Alle Preise verstehen sich "frei Betrieb" des Kunden zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Steuersatz.

Den Zuschlag erhält nach VOL/A § 18 Nr. 1 das wirtschaftlichste Angebot. Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit wird die Summe aus den Beträgen von Wirkarbeit, Netznutzung Arbeit und Netznutzung Leistung sowie möglichen Verrechnungsleistungen gebildet. Gegebenenfalls werden auch weitere kostenrelevante Angaben des Bieters aus eigenen Kostenstrukturen hinzugezogen, die eine Abweichung zum Preisblatt darstellen. Diese werden auf der Grundlage des vom Bieter auszufüllenden Preisblattes (s. Anlage 7) ermittelt.

Führen zwei oder mehrere Angebote zu denselben Kosten (d.h. mehrere Best-Angebote), werden die Bieter mit der geringsten CO₂-Emission pro kWh ausgewählt. Ist die Entscheidung dann immer noch nicht eindeutig, wird von den verbleibenden Bietern derjenige ausgewählt, die dem der geringste radioaktive Abfall pro kWh entsteht.

Das vollständige Angebot umfasst folgende Unterlagen:

- Eigenerklärung zur Eignung des Bieters (Anlage 1), mit Unterschrift und gestempelt,
- Eigenerklärung zum MiLoG (Anlage 2), mit Unterschrift und gestempelt,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen (ILO) (Anlage 3), mit Unterschrift und gestempelt,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (Anlage 4), mit Unterschrift und gestempelt,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zu Kontrollen und Sanktionen (Anlage 5),
- Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 6),
- Preisblatt (Anlage 7) mit Unterschrift und gestempelt,
- Referenzliste unter Angabe von Ansprechpartnern und Telefonnummern, bezogen auf den Leistungsgegenstand der letzten 3 Jahre (mindestens 3 Referenzen),
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO, nicht älter als 6 Monate,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse, des Finanzamtes und der Berufsgenossenschaft,
- •Erklärung über den Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre,
- Angaben zur Stromkennzeichnung und Transparenz gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 42 Abs. 1 für die gesamte Stromlieferung des Bieters 2017, insbesondere Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen) und radioaktiver Abfall, die auf den Gesamtenergieträgermix zur Stromerzeugung in 2017 zurückzuführen sind.

Außerdem bei Bietergemeinschaften:

- Liste der Mitglieder,
- Erklärung der Mitglieder, welches Mitglied den Vertrag abwickeln soll,
- Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung.

Falls das Angebot Leistungen enthält, die der Bieter an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sind diese Leistungen aufzulisten und wie unter Punkt 4.4 der Vergabeunterlagen beschrieben zusätzliche Eigenerklärungen mit dem Angebot abzugeben.